

Jenseits von Crime, Sex und Stigmatisierung

Thesen zum Thema Menschenhandel, Menschenrechte und Migration

Stella Jegher

Menschenhandel¹ und insbesondere Frauenhandel sind innerhalb des letzten Jahrzehnts zu einem Politikum geworden, das von immer breiteren Kreisen aufgegriffen wird. Veranstaltungen zum Thema sind Publikumsmagnete, die Zahl der Analysen, Publikationen und Forderungskataloge wächst rasant, nationale und internationale NGOs und Netzwerke engagieren sich weltweit², die staatlich-politische Ebene reagiert ihrerseits: Zahlreiche internationale Organe kümmern sich um das Problem, seit 2000 gibt es ein UNO-Protokoll gegen Menschenhandel (UNO 2000), letztes Jahr hat der Europarat mit einer eigenen Konvention (Europarat 2005) und einer Kampagne³ nachgedoppelt, und auch in der Schweiz kümmert sich nicht mehr nur das Fraueninformationszentrum FIZ um das Thema. 2001 verabschiedete der Bundesrat den Bericht „Menschenhandel in der Schweiz“ (Interdepartementale Arbeitsgruppe, 2001), 2003 wurde beim EJPD die „Koordinationsstelle Menschenhandel Menschenerschmuggel“ (KSMM) geschaffen, vor Jahresfrist veröffentlichte diese einen „Leitfaden Kooperationsmechanismen gegen Menschenhandel“ (EJPD 2005). Die Fussballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland war Frauen- und Menschenrechtsorganisationen Anlass für eine grosse Kampagne gegen Zwangsprostitution, analog dazu hat sich im Herbst 2006 in der Schweiz eine breite Koalition von NGOs zusammengefunden, um eine Sensibilisierungskampagne gegen Frauenhandel aus Anlass der EM 08 vorzubereiten.

Rund zweieinhalb Millionen Menschen werden laut Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation IAO alljährlich Opfer von Menschenhändlern, 80 Prozent davon sind Frauen und Mädchen, geschätzte 40-50 Prozent sind Kinder (IAO 2005). Menschenhandel verzeichnet die rasantesten Wachstumsraten im Bereich nationaler und internationaler organisierter Kriminalität (European Parliament 2006, Buchst. D) – und ist eine gravierende Menschenrechtsverletzung. Darüber ist man sich einig. Warum aber ist es so schwierig, sie wirksam zu bekämpfen?

Zahlreiche in den letzten Jahren entstandene Berichte und Publikationen zum Thema verweisen auf eine Vielzahl von Antworten, die Fachleute auf diese Frage geben. Im Folgenden soll den vielfältigen Facetten des Problems und den verschiedenen politischen Standpunkten, die dazu eingenommen werden, nachgegangen werden. Ich möchte damit einen Überblick über einige zentrale Diskussionspunkte erstellen, der uns – auch mit Blick auf die bevorstehenden Kampagnen – helfen könnte, Fallstricke der Debatte besser zu erkennen und nachhaltig wirksame Forderungen zu formulieren.

1. Fokus Menschenrechte

Die Anwerbung von und der Handel mit Menschen zum Zweck der Ausbeutung verletzt die grundlegendsten Menschenrechte, die jeder Person unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Ethnie und sozialem Status zustehen – vom Recht auf Menschenwürde über das Recht auf psychische und physische Integrität bis zum Recht, keine Folter oder erniedrigende Behandlung zu erleiden.

Gemäss aktuellem Verständnis des internationalen Menschenrechtsschutzes sind Staaten völkerrechtlich verpflichtet, die Menschenrechte jeder Person, die sich auf ihrem Staatsgebiet aufhält, zu achten, zu schützen, zu gewährleisten und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass jede Person ihre Menschenrechte auch gegenüber Dritten durchzusetzen vermag. Dieses so genannte *Due diligence*-Prinzip ist für die Menschenhandelsproblematik relevant. Es würde unter anderem bedeuten, dass jeder Staat positives Recht schaffen muss, um Menschenhandel und die damit verbundenen Ausbeutungsverhältnisse zu verhindern, die TäterInnen zu verfolgen und die Opfer in ihren sämtlichen Rechten zu schützen; dass er letzteren einen niederschweligen Zugang zu Rechtshilfe und Beratung gewähren muss, dabei Personen ausländischer Herkunft nicht diskriminieren darf, und wohl auch, dass er Personen nicht für Straftaten belangen darf, die mit ihrem Status als Opfer von Menschenhändlern zusammenhängen.

Tatsache ist jedoch: Die meisten Staaten – sowohl Herkunfts-, Durchgangs- wie auch Empfängerländer in der Menschenhandels-Kette – sind weit davon entfernt, die Menschenrechte von (potentiellen) Opfern des Menschenhandels mit der gebührenden Sorgfalt und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen. In vielen Ländern ist der Schutz der Grundrechte minimal. Bestimmten Bevölkerungsgruppen, etwa ethnischen, religiösen oder sozialen Minderheiten, Frauen und Kindern, aber auch ausländischen Staatsangehörigen und besonders Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus werden wichtige Rechte verweigert. Opfer von Menschenhandel zählen häufig zu diesen Gruppen. Der Zugang zum Rechtssystem bleibt für viele auch dort eine Illusion, wo ein Rechtsstaat funktioniert, zum Beispiel wenn sie über ihre Rechte zu wenig Bescheid wissen oder aber sprachliche, kulturelle oder soziale Hürden zu überwinden haben. Eine Rechtsgleichheit zwischen AusländerInnen und InländerInnen ist nirgends Realität, widerspricht sie doch dem nationalstaatlichen Anspruch, nach Herkunft diskriminieren zu dürfen. In vielen Ländern sind zudem Behörden, Polizei und Grenzbeamte korrupt und weder in der Lage noch willens, ihre Verantwortung für die Menschenrechte wahrzunehmen.

Auf dem Spiel stehen im Zusammenhang mit Menschenhandel auch zahlreiche international verbrieftete *Arbeitsrechte*. Opfer des Menschenhandels werden meist in kaum regulierten Beschäftigungsbereichen ausgebeutet – in der Sexindustrie, im informellen Sektor oder in privaten Haushalten, und dies oft schon ganz zu Beginn der „Handelskette“. Die Erpressbarkeit ist gross, weil der Rekurs auf rechtsstaatliche Mittel mit dem Risiko verbunden ist, keinerlei Einkommen mehr zu haben, das letzte soziale Umfeld, so zweifelhaft es sein mag, zu verlieren und womöglich in die Herkunftsfamilie oder das Herkunftsland zurückgeschickt zu werden. (LeBreton/Fiechter 2005, 87). Zu Recht fordert die internationale Arbeitsorganisation, dass Menschenhandel nicht isoliert mit dem Fokus auf Sexarbeit und Prostitution, sondern im Rahmen internationaler arbeitsrechtlicher Standards zum Schutz vor Zwangsarbeit bekämpft werde (IAO 2005).

Last but not least werden Menschenrechte sogar im Namen der Bekämpfung des Menschenhandels verletzt: etwa wenn Staaten zum Schutz mutmasslicher Opfer jungen Menschen, vor allem Frauen, keine Reisepapiere mehr ausstellen. (GAATW/FATW/IHRLG 1999, 7)

Wenn Betroffene des Menschenhandels von Institutionen, Behörden und Medien nicht primär als gleichwertige Menschen gesehen und anerkannt, sondern im nationalstaatlichen Interesse vor allem als AusländerInnen und illegal Anwesende wahrgenommen werden, wird die Verletzung ihrer Menschenrechte anhalten.

2. Fokus Migration

Menschenhandel steht in mehrfacher Hinsicht in einem engen Zusammenhang mit Migration: Erstens mit dem zunehmenden Migrationsdruck in vielen Weltregionen; zweitens mit nationalen und internationalen Regulierungen von Migrationsbewegungen, die teilweise dem Menschenhandel Vorschub leisten; schliesslich mit dem nationalstaatlich-sicherheitspolitischen Interesse an der Bekämpfung „illegaler Migration“, welches den Opfern von Menschenhandel den Zugang zu ihren Rechten oft erschwert.

Mit der wirtschaftlichen Globalisierung und der neuen internationalen Arbeitsteilung, aber auch aufgrund von Kriegen, Konflikten, Umweltkatastrophen und politischen Umbrüchen ist der Migrationsdruck auf die Menschen in vielen Ländern des Südens und Ostens in den letzten zwanzig Jahren gewachsen. Gleichzeitig hat eine „Feminisierung der Migration“ stattgefunden, weil immer mehr Frauen gezwungen sind, das Einkommen ihrer Familien ganz oder zu einem grossen Teil zu sichern. „Unqualifizierte“ Arbeit im informellen Sektor, im Bereich der persönlichen Dienstleistungen oder in der Sexindustrie sind hierbei oft die einzigen Bereiche, die ihnen offen stehen – im eigenen Land und noch weit mehr im Ausland.

Parallel zur Zunahme des Migrationsdrucks haben in den vergangenen zwei Jahrzehnten die meisten westlichen Industriestaaten ihre Grenzen mehr und mehr abgeschottet. Ganz besonders gilt dies für „unqualifizierte“ Arbeitskräfte. Migrationswillige Menschen sind dadurch zunehmend auf Vermittler und Schlepper angewiesen, die über die nötigen Informationen darüber verfügen, wie ein Zielland überhaupt noch erreicht werden kann. Mangelndes Wissen, falsche Versprechungen und die Dringlichkeit, Arbeit und Verdienst zu finden, führen manche MigrantInnen in die Fänge von Menschenhändlern. Frauen sind dafür besonders anfällig, weil sie mehrheitlich zu den „unqualifizierten“ Arbeitskräften zählen, ihre Arbeitskraft aber nichtsdestotrotz für das Funktionieren der westlichen Gesellschaften dringend benötigt wird. Entsprechend florieren der Schwarzarbeitsmarkt im informellen Sektor – und der Menschenhandel, dessen gängige Praktiken ohne den Kontext der (national)staatlichen Regulierung von Migration nicht funktionieren würden.

Einschränkungen der Zulassung und des Aufenthaltsrechts für Arbeit suchende AusländerInnen schaffen zudem einen fruchtbaren Boden für die Herstellung genau jener Abhängigkeiten, Zwangssituationen und Gewaltverhältnisse, von denen Nutzniesser des Menschenhandels profitieren. So beschränken sich die *legalen* Zuwanderungsmöglichkeiten in die Schweiz für Frauen aus so genannten „Drittstaaten“ fast nur noch auf die Tätigkeit als Cabaret-Tänzerin oder die Heirat mit einem aufenthaltsberechtigten Mann. Das macht es Cabaret-Besitzern und Ehemännern leicht, Migrantinnen mit der Drohung zu erpressen, dass sie in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen, wenn sie aus ihrem Job oder aus der Ehe aussteigen möchten.

Die Tatsache, dass „illegaler Aufenthalt“ als eine Straftat gilt, macht es schliesslich Betroffenen besonders schwer, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Setzen sie sich gegen Gewalt und Ausbeutungsverhältnisse zur Wehr, müssen sie statt mit Schutz und Unterstützung seitens des Staates in den meisten Ländern, so auch in der Schweiz, mit Strafe und Ausweisung rechnen. Trotz gegenteiliger Empfehlungen internationaler Fachgremien⁴ wird die „Bekämpfung illegaler Einwanderung“ in der nationalstaatlichen politischen Prioritätensetzung noch immer höher gewichtet als die Verfolgung von Menschenhandel und die Gewährleistung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten (LeBreton/Fiechter, 127). Im Zuge des populären

„Asylmissbrauch“-Diskurses wird auch in der Schweiz ein besserer Schutz von Opfern des Menschenhandels mit dem Argument abgelehnt, MigrantInnen würden sich damit den Aufenthalt in unserem Land erschleichen.

Solange das Interesse an der „Bekämpfung illegaler Migration“ über das Interesse gestellt wird, die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten zu schützen, so lange kann Menschenhandel nicht im Sinne eines effektiven Opferschutzes bekämpft werden.

3. Fokus Organisierte Kriminalität

Nur eine Minderheit der Fälle von Menschenhandel geschieht im Rahmen organisierter internationaler Kriminalität. Weit häufiger werden Menschen zwischen Familienmitgliedern, Verwandten und Bekannten oder durch Kleinunternehmen gehandelt. Trotzdem steht die Bekämpfung von Menschenhandel national und international stark im Zeichen der Bekämpfung des organisierten Verbrechens.

Nicht zufällig wurde die erste internationale Vereinbarung zur Bekämpfung des Menschenhandels aus jüngerer Zeit⁵, das Palermo-Protokoll, als Zusatz zum Internationalen Abkommen gegen die organisierte Kriminalität ausgearbeitet (UNO 2000). Bereits ein Jahr früher, 1999, wurde beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien (UNODC) ein Internationales Programm zur Bekämpfung von Menschenhandel geschaffen (Global Program against Trafficking in Human Beings GPAT). Zu dessen Zielen gehört es, die Verbindungen zwischen Menschenhandel und organisiertem Verbrechen aufzudecken. Das UNODC bezeichnet Menschenschmuggel und Menschenhandel als „zwei der am schnellsten zunehmenden Probleme“ im Bereich der transnationalen organisierten Kriminalität. Wo er kriminell organisiert wird, ist Menschenhandel mit anderen Sektoren des organisierten Verbrechens stets eng verbunden – mit Waffen- und Drogenhandel, mit der Fälschung von Dokumenten oder mit Geldwäscherei. (UNODC 2006, 69).

Aus mehreren Gründen ist Menschenhandel jedoch ein vergleichsweise risikoarmes Geschäft. Die wenigsten der involvierten Personen müssen je mit einer Strafverfolgung rechnen. Die Betroffenen sind nicht leicht zu identifizieren, zumal sie zu Beginn oft in den „Handel“ einwilligen. Gleichzeitig stehen sie als die wichtigsten Zeuginnen unter mehrfachem Druck – seitens des organisierten Verbrechens, aber auch seitens der Staaten, die sie möglichst schnell wieder in ihr Heimatland zurückschaffen möchten. Ihr Interesse, in einem Strafverfahren mitzuwirken oder selbst Anklage zu erheben, ist entsprechend gering. Selbst in Ländern mit bekannt hohem Vorkommen von Menschenhandel werden selten Strafverfahren gegen Menschenhändler eröffnet, und noch weit seltener enden sie mit einer Verurteilung (vgl. UNODC 2006, 72). In der Schweiz hat sich das vermehrte staatliche Engagement inzwischen immerhin in einem markanten Anstieg der Strafverfahren niedergeschlagen. (Bundesamt für Polizei 2006, 62)

Aus der Perspektive des Menschenrechtsschutzes ist die Strafverfolgung von Menschenhändlern zwar wünschenswert, weil Straflosigkeit Menschenrechtsverletzungen fördert. Umgekehrt kann die Strafverfolgung die Wahrung der Menschenrechte der Opfer jedoch beeinträchtigen, wenn keine hinreichenden Zeugen- resp. Zeuginnen-Schutzprogramme bestehen. Racheakte an Frauen, die gegen Händler ausgesagt haben, und an ihren Familien im Herkunftsland sind keine Seltenheit. Anstelle einer schwerpunktmässig an der Bekämpfung organisierter Kriminalität und an der

Strafverfolgung orientierten Strategie fordern deshalb auch internationale Organisationen eine primär am Opferschutz ausgerichtete, umfassende Herangehensweise an die Bekämpfung von Menschenhandel (UNHCHR 2002; EP 2006; OSZE 2003).

Im Vordergrund der Massnahmen gegen Menschenhandel sollten weder der Kampf gegen das organisierte Verbrechen noch die Strafverfahren gegen Menschenhändler stehen, sondern der Schutz der Opfer und Zeugen bzw. Zeuginnen vor (erneuten) Erniedrigungen, Diskriminierungen und Gefährdungen ihrer Menschenrechte.

4. Fokus Ökonomie

Aus einer ökonomischen Perspektive kann Menschenhandel als Mechanismus von Angebot und Nachfrage analysiert werden. Die Segmentierung des internationalen Arbeitsmarktes und die Globalisierung tragen Wesentliches zu seinem Funktionieren bei.

Auf der „Angebotsseite“ stehen Menschen, namentlich Frauen, auf der Suche nach Arbeit und Einkommen, nach einer würdigen Existenz, nach einem besseren Leben, nach Teilhabe am weltweiten Konsum. In vielen Ländern des Ostens und Südens gingen Einkommensmöglichkeiten im Zuge von gesellschaftlichen Umbrüchen, welt- und volkswirtschaftlichen Entwicklungen oder auch Kriegen verloren. Die Armut nimmt zu, die Jugendarbeitslosigkeit liegt zum Teil über 50 Prozent, die der jungen Frauen noch höher. Für letztere hält der Arbeitsmarkt manchenorts fast nur mehr Tätigkeiten im informellen (Dienstleistungs-)Sektor, im Privathaushalt oder im Sexgewerbe bereit – schlechtbezahlte, schlechtgeschützte, kaum regulierte Tätigkeiten.

Auf der „Nachfrageseite“ stehen Menschenhändler, Vermittler sowie Nutzniesser – Cabaret-Besitzer, Freier, Ehemänner, Privathaushalte, Betriebe –, die nach ausbeutbaren, rechtlich schutzlosen Arbeitskräften suchen. Zu den wichtigsten Antriebsfaktoren gehören hier zunächst die hohen Profite, die sich bei relativ geringem Risiko im Handel mit Menschen erzielen lassen. Der Jahresumsatz liegt mit geschätzten 35 Mrd. Dollar inzwischen höher als der Umsatz im illegalen Waffen- und Drogenhandel (Bundesamt für Polizei 2006, 61). Gesellschaftliche Umbrüche und wirtschaftliche Not wirken sodann auch auf der „Nachfrageseite“: Wo reguläre Arbeit rar wird, steigt die Bereitschaft von Einzelpersonen, aber auch ganzen Unternehmen, am Rande der Legalität oder jenseits davon ein neues Auskommen zu suchen. Ins Menschenhandelsgeschäft einzusteigen ist eine der Möglichkeiten – etwa als Vermittler, als Händler oder auch als Betreiber eines Sex-Etablissements (vgl. Swedish Ministry for Foreign Affairs 2003, 16).

Ein weiterer zentraler Motor des Menschenhandels ist die grosse *Nachfrage nach billigen, ausbeutbaren Arbeitskräften* im informellen Dienstleistungssektor, in Haushalten, im Care-Bereich und in der Sexindustrie. Es gibt sie überall auf der Welt, vor allem aber in den reichen Industrieländern, wo sie im Zuge der laufenden Arbeitsumverteilungsprozesse noch massiv zunimmt. Die stark nach Geschlecht und Herkunft strukturierte Segmentierung des internationalen Arbeitsmarktes in hoch bezahlte Dienstleistungsjobs im Finanz- und Management-Bereich einerseits und Tieflohnjobs im Sektor der persönlichen und informellen Dienstleistungen andererseits sind ein zentrales Element der globalisierten Weltwirtschaft. (vgl. Sassen 1996) Gleichzeitig erleichtert die Globalisierung die transnationale Anwerbung und Vermittlung von Jobs im Dienstleistungsbereich – wenn nicht auf legalem, so mindestens auf illegalem Weg.

Menschenhandel kann nicht ohne einen kritischen Blick auf die neue internationale Arbeitsteilung in der globalisierten Weltwirtschaft diskutiert werden. Solange zudem ausbeuterische Arbeitsverhältnisse gesellschaftlich akzeptiert und zur ökonomischen Notwendigkeit erklärt werden, wird auch der Menschenhandel florieren.

5. Fokus Geschlechterverhältnisse

Menschenhandel ist eng verknüpft mit Herrschafts- und Machtverhältnissen nach Herkunft, Nationalität und sozialer Schicht, vor allem aber nach Geschlecht. Ohne geschlechtsspezifische Diskriminierungen und Stereotype wäre er nicht denkbar. Patriarchale Machtverhältnisse prägen Politik und Kultur sowohl in den Herkunfts- wie in den Zielländern.

Geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt gehören nebst den bereits erwähnten ökonomischen Aspekten zu den Faktoren, die Frauen in die Migration drängen. Von der Unterdrückung und Missachtung von Mädchen und Frauen über ungleiche Chancen in der Bildung und auf dem Arbeitsmarkt bis zur systematischen Gewaltanwendung gegenüber Frauen und Mädchen in der Gesellschaft oder in der Familie gibt es viele Gründe, sich nach einem anderen Leben zu sehnen. Der Menschenhandel macht sich dies zunutze.

Patriarchale Einstellungen gegenüber weiblicher Sexualität sind ein weiterer Faktor, der für das Funktionieren der Ausbeutung von Frauen im Rahmen von Frauenhandel ausschlaggebend ist. Das Interesse von Männern, weibliche Sexualität zu kontrollieren, ist ein transnationales Phänomen, das kaum an „Kulturen“ oder Traditionen gebunden ist. In engem Zusammenhang dazu steht die gesellschaftliche Akzeptanz der Käuflichkeit weiblicher Sexualität. Auf der anderen Seite werden Frauen und Mädchen, welche gewollte oder erzwungene sexuelle Kontakte zu „anderen“ als dem „eigenen“ Mann haben, noch immer in vielen Gesellschaften moralisch verurteilt. Eine Vergewaltigung kann der Anfang einer Kette von Entwertungen sein, die unter Umständen bis zur gesellschaftlichen Verstossung reicht.

Die *geschlechtsspezifische Segmentierung des Arbeitsmarktes* führt bereits im Herkunftsland dazu, dass Frauen und Mädchen oft nur im informellen Dienstleistungsbereich oder in der Sexindustrie ein Auskommen finden. Geschlechtsspezifisch geprägt sind auch die bereits erwähnten Zulassungs- und Aufenthaltsregulierungen für AusländerInnen. Sie tragen dazu bei, dass Migrantinnen für Tätigkeiten angeworben werden, die eng mit den ihnen zugeschriebenen Geschlechterrollen verknüpft sind: als Cabaret-Tänzerinnen, Prostituierte, Hausangestellte oder Ehefrauen – wobei die Grenzen oft fließend sind.

Aber auch der *Diskurs über Frauenhandel* reproduziert leider oft Stereotype. Die Rede von den Opfern hat die Tendenz, das Bild von der passiven, zur „Ware“ herabgewürdigten Frau, die keine eigenen Handlungsperspektiven (mehr) hat, zu fördern. LeBreton/Fiechter stellen dem die Erkenntnis gegenüber, wie kreativ die von ihnen befragten Frauen ihre Handlungsoptionen zwischen Anpassung und Widerstand ausloten und Auswege aus ihrer Situation suchen (LeBreton/Fiechter 2005, 67). Das wachsende politische Interesse an Frauen, Opfer des Menschenhandels wurden, kann zudem den Blick auf die vielen anderen verstellen, die durchaus selbständig, gut informiert und ihrem eigenen Lebensentwurf folgend migriert sind – auch wenn dieser Lebensentwurf sie in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse geführt hat, weil andere ihnen nicht offen stehen.

Die Diskussion über Menschenhandel darf Frauen nicht erneut als passive Objekte von Gewalt und Ausgrenzung stigmatisieren. Auch „gehandelte“ Frauen sind handlungsfähige Subjekte mit eigenständigen Lebensprojekten.

6. Fokus: Prostitution

Menschenhandel und vor allem Frauenhandel ist mit Prostitution und mit der Sex- und Pornoindustrie eng verbunden. In der Debatte wird dabei je nach Position entweder Prostitution als das Grundübel verurteilt, ohne das es keinen Frauenhandel gäbe, oder aber als Erwerbsarbeitsbereich aufgefasst, in dem Frauen des arbeitsrechtlichen und sozialen Schutzes bedürfen wie in anderen Berufen auch, und vor allem nicht der Zwangsarbeit ausgesetzt werden dürfen.

Der Handel in die Prostitution ist unbestritten einer der Hauptzweige des Menschenhandels. In manchen Ländern des Südens und Ostens tragen Sextourismus und/oder Sexindustrie wesentlich zum Bruttoinlandprodukt bei, während in den westlichen Industrieländern und in der Schweiz das Sexgewerbe längst nicht mehr ohne Ausländerinnen denkbar ist: Laut Schätzungen machen ausländische Staatsangehörige heute mindestens die Hälfte aller Frauen aus, die in Westeuropa Sex verkaufen. In der Stadt Zürich stammten im Jahr 2002 rund 1500 der insgesamt knapp 3000 legal arbeitenden Prostituierten aus Ländern des Südens und Ostens. (FIZ 2003, 8)

Prostitution ist ein stark ideologisch und moralisch besetztes Thema. Im Zusammenhang mit Frauenhandel stehen sich zwei grundsätzlich verschiedene Positionen gegenüber: Die eine – sogenannt „abolitionistische“ – betrachtet jegliche Prostitution als Verletzung der Menschenwürde, sieht Prostitution als wesentlichen Motor für Frauenhandel und Hindernis für die Gleichstellung der Geschlechter, und plädiert folglich für die Abschaffung des Gewerbes. Die andere, ausgehend von einem real existierenden Markt für sexuelle Dienstleistungen, postuliert das Recht jeder Frau, ihre Beschäftigung auf dem Markt frei zu wählen – also auch die Beschäftigung als Prostituierte – und dabei die arbeitsrechtlich garantierten Schutz in Anspruch nehmen zu können. In Übereinstimmung mit der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, die 1998 Sexarbeit offiziell als Arbeit anerkannte, wird eine Neudefinition der Prostitution als Sexarbeit gefordert, damit auch Sexarbeiterinnen in den vollen Genuss ihrer Arbeits- und Menschenrechte kommen (GAATW/FATW/IHRLG 1999, 4).

Fest steht: Den Opfern von Menschenhandel nützt die moralische Verurteilung von Prostitution ebenso wenig wie deren Kriminalisierung. Zentral ist, dass Frauen umfassend über ihre Menschenrechte informiert sind, dass sie Handlungsoptionen haben und dass sie ein ausbeuterisches Arbeitsverhältnis wieder aufgeben können.

Einigkeit herrscht in politischen Kreisen und Fachorganisationen weltweit, was die Verurteilung von Kinderprostitution und Zwangsprostitution angeht. Wobei der Begriff Zwangsprostitution wiederum Fragen aufwirft: Wo hören Wahlfreiheit und Selbstbestimmung auf, und wo beginnt der Zwang? Bei der gesetzlichen Notwendigkeit, einen Mann zu heiraten, um dableiben zu können? Bei der wirtschaftlichen Notwendigkeit, jede Arbeit anzunehmen, die zu haben ist? Oder erst bei der Anwendung von Nötigung, handgreiflicher oder psychischer Gewalt? Fragen, die zurückführen zum Thema der patriarchalen Herrschaftsstrukturen, welche Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur grenzüberschreitend prägen: Die Überwindung von Menschenhandel ist eine Geschlechterfrage.

Literatur

- Bundesamt für Polizei, 2006: Bericht Innere Sicherheit der Schweiz 2005, Bern
- EU-Parlament, 2006: European Parliament Resolution 16 November 2006, P6_TA-POV (2006)0498
- Europarat, 2005: Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels. Council of Europe Treaty Series ETS No. 197, Warschau
- Fraueninformationszentrum FIZ, 2003: Betrogen und verkauft. Frauenhandel in der Schweiz. Zürich
- GAATW/FATW/IHRLG, 1999: Menschenrechtsnormen für den Umgang mit Betroffenen des Menschenhandels. Dt. Übersetzung von Ban Ying, Berlin
- Interdepartementale Arbeitsgruppe, 2001: Menschenhandel in der Schweiz. Bericht an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bern
- Internationale Arbeitsorganisation IAO, 2005: Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit. Gesamtbericht im Rahmen der Folgemaassnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Internationales Arbeitsamt, Genf
- Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel KSMM, 2005: Die Opfer von Menschenhandel schützen – die Täter verfolgen Leitfaden Kooperationsmechanismen gegen Menschenhandel, Bern
- LeBreton, Maritza, Fiechter, Ursula, 2005: Verordnete Grenzen – verschobene Ordnungen. Eine Analyse zu Frauenhandel in der Schweiz. EFef-Verlag
- OSZE, 2003: OSCE Action Plan to Combat Trafficking in Human Beings, Decision No.557, Wien
- Swedish Ministry for Foreign Affairs, 2003: Poverty and Trafficking in Human Beings. A strategy for combating trafficking in human beings through Swedish internationale development cooperation. Stockholm
- United Nations Office on Drugs and Crime UNODC 2006: Trafficking in Persons – Global Patterns. Wien
- UNHCHR, 2002: Report of the United Nations High Commissioner for Human rights do the Economic and Social Council, Substantive Session 2002. New York
- UNO, 2000: Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung von Menschenhandel, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum UNO-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sog. Palermo-Protokoll), New York
- Sassen, Saskia, 1996: Metropolen des Weltmarkts. Die neue Rolle der Global Cities. Frankfurt a.M./New York

Ich danke Doro Winkler, FIZ, und Magdalena Urrejola, Amnesty International, für ihre kritischen Inputs.

¹ Menschenhandel ist gemäss internationalen Recht: die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen. (Palermo-Protokoll, Art. 3 / Europarats-Konvention, Art. 4). Dabei kann der Handel sowohl grenzüberschreitend als auch innerstaatlich stattfinden, und damit eine Handlung unter den Begriff fällt, ist nach neuem Konsens die Frage nach dem Einverständnis der handelnden Person irrelevant.

² Zwei internationale Netzwerke sind vor allem zu nennen: die „Global Alliance against Trafficking in Women“ (GAATW) und die „Coalition Against Trafficking in Women (CATW). Sie unterscheiden sich vor allem in ihrer Haltung zur Prostitution, welche die CATW in all ihren Formen klar ablehnt, während die GAATW ein Recht auf faire Arbeitsbedingungen in allen Bereich, auch in der Prostitution vertritt. In Mittel-Osteuropa ist das von Regierungen unterstützte NGO-Netzwerk „la Strada“ aktiv, das vor allem Informationen und Unterstützung für (potentielle) Opfer bereitstellt. – Ein Bild von der Vielfalt von NGOs Netz im Bereich Frauenhandel, Sexarbeit und Zwangsprostitution vermittelt die Website von Antislavery international,

<http://www.antislavery.org/homepage/resources/DSTrafficking1.PDF>

³ "Human being - not for sale": Campaign to Combat Trafficking in Human Beings [26/06/2006]

Vgl. <http://www.coe.int>

⁴ Vgl. u.a. UNHCHR 2002, OSZE 2005, EU Parlament 2006

⁵ Die ersten internationalen Abkommen gegen den Menschen- und insbesondere den Frauen- und Mädchenhandel entstanden schon anfangs des 20. Jahrhunderts: Internationales Übereinkommen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes gegen Mädchenhandel (1904); Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (1910); Internationales Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (1921); Internationales Übereinkommen über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen (1933)